

HEADER

## OLG: Begründeter Behandlungsverzicht beendet medizinisch notwendige Heilbehandlung

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 27. Juni 2013 (Az. 12 U 127/12, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden, dass bei der Diagnose bestehender Gebisschäden, aber keinem akuten Behandlungsbedarf für die Neuanfertigung von Zahnersatz, die Untersuchung nicht den Beginn der Heilbehandlung und damit des Versicherungsfalls für eine spätere Implantatversorgung markiert.

### Der Fall

Mitte August 2008 wurde beim Kläger im Bereich der Zähne 15 bis 17 ein nicht idealer Gebisszustand mit teilinsuffizienter Brücken- und Kronensituation festgestellt. Beschwerden hatte der Kläger nicht, weshalb der Zahnarzt keinen akuten Anlass für eine Anfertigung von Zahnersatz sah. Zum November 2008 schloss der Kläger bei der Beklagten eine Zahnzusatzversicherung ab. Im Jahr 2011 wurden dann die Zähne 15 bis 17 implantologisch versorgt. Die Beklagte weigerte sich, 80 % der Kosten von 7.000 Euro hierfür zahlen. Das Landgericht wies die Zahlungsklage ab, weil der Versicherungsfall bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sei.

### ■ Stichwort: Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall nach § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung. Nach der Klausel haftet die Versicherung nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Die Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall vor Eintritt des Versicherungsschutzes begonnen hat, obliegt dem Versicherer.

### Die Entscheidung

Das OLG verurteilte den Versicherer im Berufungsverfahren zur Zahlung. Mit der Zahnuntersuchung sei die Heilbehandlung im August 2008 beendet gewesen, da das Hinausschieben der Komplettsanierung der Zähne 15 und 17 eine für den behandelnden Zahnarzt medizinisch gut vertretbare Alternative dargestellt habe. Die Frage der Behandlungsbedürftigkeit bemesse sich nach objektiven Kriterien, wobei dem Arzt ein Entscheidungsspielraum zustehe. Die spätere Implantatversorgung sei daher ein neuer Versicherungsfall.

**FAZIT** | Die Entscheidung ist kein Freibrief. Derselbe Senat hat mit Urteil vom 7. Mai 2013 (Az. 12 U 153/12) auch festgestellt, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Versicherungsfall vorliegt, darauf ankomme, zu welchem Zeitpunkt die behandlungsbedürftige Krankheit selbst eingetreten sei und nicht, wann der Behandlungsauftrag erteilt werde. Die Heilbehandlung beginne also grundsätzlich mit der ersten ärztlichen Untersuchung. Unerheblich sei, ob danach sofort oder erst später eine Diagnose gestellt und Therapiemaßnahmen eingeleitet würden.



IHR PLUS IM NETZ  
amk.iww.de  
Abruf-Nr. XXXYYY

OLG verurteilt Kasse zur Zahlung

Widersprüchliche Entscheidungen